

Rudolf Schmid

Die Reform der EU-Weinmarktordnung

Die Europäische Kommission hat am 22. Juni 2006 ein Grundsatzpapier mit ihren Vorstellungen und Ideen über eine Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein veröffentlicht. Seitdem wurden diese Vorschläge auf allen Ebenen des europäischen Weinsektors intensiv beraten. Zu welchem Ergebnis diese Beratungen gekommen sind und wie es mit der Reform der Marktordnung nun weitergeht, soll im folgenden Artikel beleuchtet werden.

Ausgangslage: Wie würde sich der EU-Weinmarkt ohne Reform entwickeln?

Die Kommission weist in ihrem Grundsatzpapier einleitend darauf hin, dass der europäische Weinsektor in den letzten Jahren von zwei grundsätzlichen Tendenzen gezeichnet war, nämlich einerseits einem rückläufigen Trend beim Verbrauch (minus 750.000 hl jährlich) und andererseits einer starken Zunahme der Einfuhren von Wein aus den Drittländern (denen zwar ebenfalls steigende Exporte gegenüberstanden; diese Exporte konnten jedoch die auseinander klaffende Schere zwischen Verbrauchsrückgang und Importsteigerung nicht wettmachen). Die Kommission hat auch eine mittelfristige Prognose über die Entwicklung der Weinproduktion in der EU angestellt. Diese Prognose kommt zum Schluss, dass im Jahr 2010 eine EU-weite Überschussproduktion von 27 Mio. hl gegeben sein könnte, was beinahe 15 % der gesamten Erzeugung entspräche. Zieht man den derzeitigen Bedarf für die Herstellung von Weinalkohol (12 Mio. hl Wein) ab, so verbleibt immer noch ein Überschuss von 15 Mio. hl. Diese Überschussituation wird – so die Kommission - zu drastischen Einkommensverlusten bei den Erzeugern führen.

Die derzeitige Weinmarktordnung ist aus Sicht der Kommission nicht mehr im Stande, diese Marktprobleme zu lösen, wie die Beispiele Intervention und Weinbereitungsverfahren zeigen: Die verschiedenen Marktinterventionsmaßnahmen wie z.B. Destillation oder Lagerhaltung, die ursprünglich geschaffen wurden, um zeitweilige Überschüsse zu beseitigen, sind mittlerweile Dauereinrichtungen geworden. Die Regelungen zur Weinbereitung und auch zur Etikettierung wurden im Laufe der Jahre zunehmend schwieriger und sowohl für den Produzenten als auch den Verbraucher kaum mehr zu verstehen; sie hemmen aus Sicht der Kommission die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Weine nachhaltig.

Nicht alle Mitgliedstaaten teilten zu Beginn der Diskussion die Analyse und die Schlussfolgerungen der Kommission. Vor allem das von der Kommission den Berechnungen zugrunde gelegte Zahlenmaterial wurde angezweifelt, was die Kommission allerdings zurückwies, da ja alle Zahlen aus den Statistiken der einzelnen Mitgliedsländer stammen. Auch wurde der Kommission vorgeworfen, die stark steigenden Importe aus den Drittländern durch ihre Politik der Handelsabkommen gewissermaßen „verursacht“ zu haben. Was die Kommission natürlich entschieden zurückwies: Die von der EU abgeschlossenen Weinhandelsabkommen dienen in erster Linie dem Schutz der geographischen Bezeichnungen der europäischen Union. Sie sollen darüber hinaus auch die Gefahr einer internationalen Anfechtung (Handelshemmnis!) der strengen önologischen Praktiken der EU durch die Welthandelsorganisation hintanhaltend.

Schlussendlich war man sich jedoch einig, dass eine Änderung der derzeit bestehenden Marktordnung notwendig ist. Oberstes Ziel dabei muss die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Weinerzeugung und damit die Erhöhung der weltweiten Marktanteile für europäischen Wein sein.

Vier mögliche Szenarien für die Zukunft des EU Weinsektors

Die Kommission hat insgesamt 4 grundsätzlich mögliche Szenarien zur Behebung der derzeitigen wirtschaftlichen Krise im Weinsektor aufgezeigt:

1. Beibehaltung der bestehenden Marktordnung mit einigen geringfügigen technischen Änderungen.
2. Profunde Änderung der bestehenden Marktordnung mit einer Konzentration der Mittel auf eine rasche, aber für alle verkraftbare Marktstabilisierung.
3. Die bereits in vielen anderen Sektoren der Landwirtschaft verwirklichte Entkopplung sollte auch für den Weinsektor gelten.
4. Abschaffung der Marktordnung und völlige Deregulierung des Sektors.

Die Szenarien 1 und 4 wurden von niemandem ernstlich in Erwägung gezogen, da eine Beibehaltung der Regeln nichts geändert hätte und andererseits eine völlige Liberalisierung und Freigabe des Sektors irreparable Schäden an der landwirtschaftlich orientierten Weinproduktion in Europa bedingt hätte. Die Option 3 (Entkopplung) erschien einigen Mitgliedstaaten (die allerdings keine Weinproduzenten sind) als gangbarer Weg; bei näherer finanzieller Betrachtung dieser Option stellt sich allerdings deren Wirkungslosigkeit heraus:

Wenn man die vorhandenen 1,3 Mrd. Euro (dieses Budget wird jährlich für den EU Weinsektor aufgewendet) auf die bestehenden 3,4 Mio. ha Weingartenfläche umlegt, so ergibt sich daraus eine mögliche Direktbeihilfe in Höhe von EUR 380,--/ha pro Jahr. Dies ist für eine Dauerkultur sicherlich zu gering, um mögliche Auswirkungen am Markt zu haben; darüber hinaus würden dann keine Mittel mehr für die Bewältigung kurzfristiger Überschussernten zur Verfügung stehen.

Somit waren sowohl alle Mitgliedstaaten als auch die Kommission selbst der Meinung, dass nur die Option 2, also eine grundlegende Änderung der bestehenden Marktordnung die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Weine stärken kann. Wie könnte nun eine derart grundlegende Änderung umgesetzt werden und – vor allem – was soll geändert werden? Betrachten wir die Vorschläge der Kommission kapitelweise:

1. Produktionspotential und Auspflanzrechte

Die Vorschläge der Kommission sind hier von zwei Überlegungen geleitet: Die drohende Überschussproduktion von 10-15% der Ernte (siehe Einleitung) soll durch die Rodung von 10-15% der Weingärten verhindert werden und weiters soll eine Abschaffung des Neuauspflanzungsverbotes (= Abschaffung des Systems der Auspflanzrechte) die Produktion kostengünstiger und damit wettbewerbsfähiger machen. Für die Verwirklichung dieser Vorschläge sieht die Kommission 2 Möglichkeiten vor, sozusagen einen „schnellen“ und einen „weniger schnellen“ Weg:

- Der „schnelle“ Weg würde das System der Auspflanzrechte und somit die Beschränkung der Neuauspflanzungen sofort aufheben. Die derzeitige Rodungsaktion würde nicht fortgeführt werden; Rodungen könnten nur mehr auf Kosten der einzelnen Winzer vorgenommen werden. Die gerodeten Flächen würden in das Schema der einheitlichen Betriebsprämie fallen (entsprechend der Nutzung dieser Flächen nach der Rodung des Weingartens).
- Der „weniger schnelle“ Weg sieht eine gewisse Übergangsfrist vor der Abschaffung des Pflanzrechtssystems vor. Innerhalb eines Zeitrahmens von 5 Jahren sollten insgesamt 400.000 ha Weingartenfläche in der EU gerodet werden, dabei aber das bestehende System der Auspflanzrechte erhalten bleiben. Gerodete Flächen würden ebenfalls in das Schema der einheitlichen Betriebsprämie fallen; die Entscheidung über eine Rodung sollte lediglich vom Winzer gefasst werden, eine Mitsprache des Mitgliedstaates (wie derzeit bei der EU Rodungsaktion der Fall) sollte aus Sicht der Kommission vermieden werden. Für diejenigen Mitgliedstaaten, welche von der Rodungsaktion stärker Gebrauch

machen, würde es auch eine zusätzliche Dotation des Nationalen Finanzrahmens (siehe dazu weiter unten) geben. Der Budgetaufwand für die Rodung von 400.000 ha wird von der Kommission mit 2,4 Mrd. Euro angegeben (ergibt somit eine Rodungsprämie von 6.000,- Euro pro ha); die Rodungsprämien sollten innerhalb des 5 Jahreszeitraumes zu Beginn wesentlich höher liegen und einen höheren Anreiz für Rodungen bieten als gegen Ende des 5 Jahreszeitraumes. Der 5-Jahreszeitraum würde 2013 enden; zu diesem Zeitpunkt würde die Kommission dann auch das System der Pflanzrechte und somit das Verbot von Neuauspflanzungen aufheben.

Rodung und Abschaffung des Systems der Auspflanzrechte wird abgelehnt

Praktisch alle weinproduzierenden Länder der EU – auch Österreich - äußerten sich sehr kritisch zu diesen Plänen (egal, ob der „schnelle“ oder der „weniger schnelle“ Weg eingeschlagen wird). Die Länder wiesen die Kommission darauf hin, dass kein grundsätzlicher Zusammenhang zwischen der Überschussproduktion und den gerodeten Flächen hergestellt werden kann. Die Auswirkungen der Rodung auf das Produktionspotential in der EU werden von der Kommission sicherlich überschätzt, da in erster Linie Flächen mit sehr geringem Ertrag zur Rodung gelangen würden. Auch bestünde die Gefahr, dass starke Rodungen die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft zusätzlich schwächen und somit mehr Raum für Importe aus Drittländern schaffen könnten. Darüber hinaus sind sich die weinproduzierenden Länder auch darin einig, dass eine alleinige Entscheidung über die Rodung durch den Winzer (ohne Mitspracherecht des Mitgliedstaates) sehr gefährlich ist, da es zur nachhaltigen Schädigung von geschlossenen Fluren und somit Kulturräumen innerhalb der EU kommen könnte. Wenn die Kommission Rodungen andenkt, so könnten diese nur mit Entscheidungsrecht der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Äußerst kritisch standen die weinproduzierenden Länder auch dem Plan gegenüber, das System der Auspflanzrechte abzuschaffen. Dies würde lediglich zu einem sofortigen Wiederansteigen der Flächen nach der Rodungsaktion führen. Einige Mitgliedstaaten sprachen sich in der Diskussion für zeitlich beschränkte Stilllegungsaktionen aus oder zumindest dafür, die Rodungen in den Nationalen Finanzrahmen (siehe unten) zu verlegen und somit in den Einflussbereich der Mitgliedstaaten zu transferieren.

2. Nationaler Finanzrahmen und Marktintervention

Die (auch zukünftig sicher noch notwendigen) Marktinterventionsmaßnahmen möchte die Kommission stärker in den Verantwortungsbereich der einzelnen Mitgliedstaaten eingliedern. (Zur Erinnerung: Derzeit werden alle Interventionsmaßnahmen auf EU-Ebene verwaltet, es gibt keine „Quoten“ oder fixe Budgets für die einzelnen Länder). Die Kommission will also eine Liste an möglichen Maßnahmen festlegen, aus denen der Mitgliedstaat zukünftig *innerhalb eines vorgegebenen Nationalen Finanzrahmens (= jährlich von der Kommission dem Mitgliedstaat zugewiesenes Budget)* die für ihn zweckmäßigsten Maßnahmen auswählen kann. Als Beispiele für mögliche Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Finanzrahmens wurden Versicherungen gegen Naturkatastrophen oder eine Art Grundsicherung für landwirtschaftliche Einkommen bei einer konjunkturellen Krise genannt. Darüber hinaus sieht die Kommission auch die Möglichkeit einer zukünftig verstärkten Förderung der Grünernte und will die derzeitige Umstellungsaktion in diesen nationalen Rahmen integrieren. Die Umstellungsaktion wird von der Kommission grundsätzlich sehr positiv gesehen; sie soll zukünftig noch stärker auf eine nationale Ebene gestellt werden und die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten auf individuelle Ausgestaltung verstärkt werden – was von Österreich sehr begrüßt wird.

Alle derzeit auf Gemeinschaftsebene bestehende Marktinterventionsmaßnahmen (die verschiedenen Destillationen, die Lagerhaltung, die Förderung der Herstellung von Traubensaft, die Förderung für die Verwendung von Mostkonzentrat bei der Anreicherung) möchte die Kommission abschaffen. Bleiben soll lediglich eine Art Dringlichkeitsdestillation, um extreme konjunkturelle Schwankungen des Marktes bekämpfen zu können (die aber auch in den Nationalen Finanzrahmen eingliedert werden könnte).

Wie haben die Mitgliedsländer diese Ideen aufgenommen? Die Idee der Schaffung Nationaler Finanzrahmen und somit fixer Budgets für die einzelnen Länder wurde praktisch von allen Mitgliedstaaten begrüßt und vorwiegend positiv gesehen. Wie viel Geld für jedes Land zur Verfügung stehen wird, wollte die Kommission allerdings noch nicht beantworten; sie zog sich lediglich auf die Formulierung zurück, dass die finanziellen Zuweisungen an Hand von objektiven Kriterien festgelegt werden, wobei die bisherige Inanspruchnahme von Interventionsmaßnahmen und die anteilige Weingartenfläche des Mitgliedstaates sicher in die Berechnungen mit einfließen werden. (Was aber konkret heißt: Wer bis jetzt fleißig Überschüsse destilliert hat, bekommt auch zukünftig mehr Geld.)

In der Frage der Abschaffung der Interventionsmaßnahmen war weniger Einigkeit festzustellen: Wenig überraschend sprachen sich die großen Produzentenländer wie z.B. Italien, Frankreich oder Spanien für die grundsätzliche Beibehaltung der

Marktinterventionsmaßnahmen aus, zumindest innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist. Demgegenüber äußerten sich kleinere Produzenten wie Österreich, Slowenien, Tschechien, Slowakei, Deutschland oder Ungarn positiv zu dem Vorschlag der Kommission über die sofortige Abschaffung der Marktinterventionsmaßnahmen, da gerade diese Interventionsmaßnahmen in den letzten Jahren eher zur Aufrechterhaltung der Überschussproduktion beitrugen, als sie zu bekämpfen. Als Kompromisslösung scheint sich abzuzeichnen, dass eben viele der derzeitigen Interventionsmaßnahmen in die Liste der Maßnahmen für den Nationalen Finanzrahmen aufgenommen werden und sich die Mitgliedstaaten innerhalb ihres Budgets die für sie besten Maßnahmen aussuchen können: Gewissermaßen „Intervention a la carte“!

Kein Transfer des Weinmarktbudgets in die Ländliche Entwicklung

Ein Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, anstelle der bisherigen Marktinterventionen verstärkt die Maßnahmen zur Entwicklung des Ländlichen Raumes zu nutzen. Im wesentlichen hat die Kommission dazu zwei Ideen geäußert:

- Die Vorruhestandsregelung für Landwirte, die beschließen, die landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufzugeben und den Betrieb auf andere Landwirte zu übertragen: Hier würde die Kommission einen Höchstbetrag von 18.000,- Euro jährlich bzw. max. 180.000,- Euro über einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren vorsehen.
- Agrarumweltmaßnahmen: Die Erhaltung von Weingärten stellt aus Sicht der Kommission auch die Erhaltung einer Kulturlandschaft dar, weshalb die daraus resultierenden erhöhten Kosten abgedeckt werden sollten und zwar mit max. 900,- Euro pro ha für einen Zeitraum von 5 bis höchstens 7 Jahren.

Die Mittel für die Finanzierung dieser Maßnahmen möchte die Kommission aus dem derzeitigen Budget der Weinmarktordnung in die Ländliche Entwicklung umschieben; dort müssten diese Gelder dann für Wein zweckgebunden sein. Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten - auch Österreich - ist hier allerdings sehr skeptisch eingestellt. Immerhin besteht die Gefahr, dass die von der Kommission vorgesehene Zweckbindung später einmal aufgehoben wird und somit die Mittel nicht mehr für sektorspezifische Maßnahmen im Bereich des Weines zur Verfügung stehen.

3. Bezeichnungsrecht und Herkunftsangaben

Die Vorschläge der Kommission im Bereich des Bezeichnungsrechtes zielen grundsätzlich darauf ab, die Etikettierungsvorschriften zu vereinfachen, wobei die Kommission allerdings – nicht nur aus österreichischer Sicht – über das Ziel hinaus schießt. Vorgeschlagen wurde nämlich die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Weinen mit geographischer Angabe und ohne geographische Angabe. Konkret bedeutet dies, dass die Möglichkeit der Angabe von Rebsorte und Jahrgang auch bei Tafelweinen gegeben wäre. Damit möchte die Kommission den Neue-Welt-Ländern entgegenreten, die bei der Vermarktung von Rebsortenweine am europäischen Markt große Erfolge erzielen konnten. Der Vorschlag der Kommission sieht z.B. aber auch vor, dass die Sprachvorschriften gelockert und flexibilisiert werden sollen (das Chaos bei der Sulfitekennzeichnung ist noch in guter Erinnerung!) oder dass die gesundheitliche Aufklärung (sowohl positiv als auch negativ) und der Verbraucherschutz am Etikett zukünftig verstärkt Aufmerksamkeit finden.

Der Vorschlag der Sorten- und Jahrgangsbezeichnungen auf Tafelweinen löste viele Wortmeldungen aus: Österreich, Deutschland und viele andere Produzentenländer führten an, dass dies der grundsätzlichen Politik der Stärkung von Qualitätsweinen diametral zuwider läuft! Vor allem in den Ländern, welche einen besonders stark ausgebildeten Rebsortenmarkt haben, würde der Vorschlag der Kommission zu einer weiteren Benachteiligung der Qualitätsweine bzw. der Landweine führen. Darüber hinaus ist der erfolgreiche Marktauftritt der Neue Welt Länder in der Gemeinschaft auch nicht durch die simple Angabe von Rebsorten oder Jahrgängen auf qualitativ sehr einfachen Tafelweinen zu stoppen. Dem widersprechen die großen Verbraucherländer; aus ihrer Sicht wäre durch attraktive Kennzeichnungselemente der Tafelwein zukünftig wesentlich besser zu vermarkten und somit einerseits eine stärkere Konkurrenz zu den Weinen aus den Drittländern gegeben und andererseits die Überschussproblematik in der Gemeinschaft deutlich reduziert.

Änderungen im Bezeichnungsrecht: Nicht schon wieder!
--

Im Laufe der Diskussionen zum Bezeichnungsrecht gaben aber immer mehr Länder zu bedenken, dass das derzeitige Bezeichnungsrecht im Rahmen der Reform 1999 ohnehin grundlegend geändert wurde (Abschaffung des Verbotsprinzips) und es daher verfrüht ist, das Weinbezeichnungsrecht schon wieder zu reformieren. Sowohl die europäischen Konsumenten als auch die Produzenten würden sich jetzt erst schön langsam auf das neue

System einstellen; ein neuerliches Wechseln der Rahmenbedingungen bringt hier viel Unruhe.

Ein Bereich, der von Jahr zu Jahr an Bedeutung zunimmt, ist der Bereich der Herkunftsangaben. Hier muss die EU immer wieder „Angriffe“ von Drittländern abwehren, da sich Weine aus aller Herren Länder gerne mit klingenden europäischen Herkunftsbezeichnungen schmücken. Das Zauberwort dazu im Reformvorschlag heißt „TRIPS-Kompatibilität“, was bedeutet, dass die europäischen Herkunftsbezeichnungen sich noch stärker an das Internationale Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums anlehnen müssen, um weltweit ein ausreichendes Schutzniveau zu genießen. Ein Aspekt davon ist die geplante Etablierung eines EU-weit genormten Verfahrens für die Anerkennung und die Registrierung von geographischen Angaben.

4. Önologische Verfahren

In diesem Bereich möchte die Kommission gleich mehrere „heilige Kühe“ schlachten; hier eine Aufzählung der geplanten Änderungen bei den Weinbereitungsverfahren:

- Änderungen im Bereich der önologischen Verfahren sollen zukünftig nicht mehr durch den Rat der Landwirtschaftsminister, sondern durch ein vereinfachtes Verfahren in der Kommission (Verwaltungsausschussverfahren) beschlossen werden.
- Wenn ein önologisches Verfahren durch die Internationale Weinorganisation (OIV) anerkannt wurde, so soll es auch in die Weinmarktordnung übernommen werden können.
- Für Wein, der für den Export bestimmt ist, können über die in der EU zugelassenen Verfahren hinaus weitere, international bereits anerkannte Verfahren verwendet werden.
- Die Anforderungen an den Mindestalkoholgehalt der Trauben sollen gestrichen werden, da sich durch die Vorschriften für den Mindestgesamtalkoholgehalt des Weines sowie die (im Zuge der Reform zu begrenzende) Spanne der Anreicherung ohnehin ein erforderlicher natürlicher Mindestalkoholgehalt der Trauben ergibt.
- Bei der Weinherstellung sollen gewisse Mindestumweltnormen (z.B. für Abwässer aus den Kellereien etc.) gewährleistet werden.
- Das Verbot der Weinbereitung aus eingeführtem Most und das Verbot des Verschnittes von Gemeinschaftswein mit Drittlandswein sollen aufgehoben werden.
- Für die Aufbesserung darf nur mehr Traubenmostkonzentrat verwendet werden, Saccharose wird verboten. Zusätzlich werden die Aufbesserungsspannen verringert.

Diese Vorschläge der Kommission haben ziemlich viele Staub aufgewirbelt und sind dementsprechend intensiv diskutiert worden. Dabei zeigte sich ein sehr geschlossenes Meinungsbild der weinproduzierenden Mitgliedstaaten: Die Übertragung der Kompetenz für die önologischen Verfahren vom Rat der Landwirtschaftsminister in die Kommission wird sehr kritisch beurteilt; dem gegenüber wird die stärkere Einbindung der OIV jedoch allgemein begrüßt. Die Unterscheidung in Exportweine und Weine für den Binnenmarkt wird ebenfalls sehr kritisch gesehen, da eine Kontrolle dieser Bestimmungen in der Praxis kaum möglich ist. Darüber hinaus müsste bereits bei der Weinherstellung eine Entscheidung über den Absatz des Weines gefällt werden; ein Wein, der für den Absatz in einem Drittland vorgesehen ist, könnte dann nicht mehr am Binnenmarkt abgesetzt werden. Die großen produzierenden Länder wie z.B. Frankreich oder Italien begrüßten zwar grundsätzlich die Absicht der Kommission, hier eine gewisse Flexibilität zu zeigen, betonten aber auch, dass dieses System in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führen kann.

Die Abschaffung des natürlichen Mindestalkoholgehaltes sowie die Aufhebung des Verbotes für die Weinherstellung aus Drittlandsmosten und die Aufhebung des Verbotes für den Verschnitt von Drittlandswein und Gemeinschaftswein wurde von allen produzierenden MS abgelehnt.

Bei jeder Reform <i>das</i> Thema Nummer 1: Anreicherung mit Saccharose

Die höchsten Wellen schlug jedoch die Absicht der Kommission, Saccharose für die Anreicherung zu verbieten. Die Kommission erläuterte daher ihren Plan sehr ausführlich; aus Sicht der Kommission ist der Zusatz von Saccharose aus mehreren Gründen nicht gerechtfertigt:

1. Das Verfahren wird von der OIV grundsätzlich nicht empfohlen.
2. Der Einsatz von Saccharose steigert die Weinproduktion „künstlich“ und trägt somit zur Überschussproduktion in der Gemeinschaft bei.
3. Der Hauptgrund für den Vorschlag der Kommission liegt jedoch sicherlich darin, dass zukünftig die (als Kompensation für die geringeren Kosten bei der Anreicherung mit Saccharose) vorgesehene Beihilfe bei der Verwendung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat eingespart werden soll. Die Kosten für diese Beihilfe liegen nach Angabe der Kommission bei derzeit rund 130 Mio. Euro jährlich.

Darüber hinaus schlägt die Kommission auch noch vor, dass die höchstzulässige Anreicherung von den derzeitigen Werten (Österreich: 2,5 vol.%) auf 2 vol.% in den nördlichen Anbaugebieten und 1 vol.% in den südlichen Anbaugebieten reduziert werden

sollte. Wie die Kommission errechnet hat, würden beide Maßnahmen – also die Herabsetzung der höchstzulässigen Anreicherung und das Verbot der Verwendung von Saccharose – die Weinproduktion in der Gemeinschaft um ca. 5 bis 7 Mio. hl reduzieren. Der Großteil dieser Reduktion wäre auf die nun verstärkte Verwendung von Traubenmostkonzentraten für die Anreicherung zurückzuführen, ein geringer Teil der Reduktion entfiel auf Weine, die in Folge des Verbots der Saccharose nicht mehr produziert werden können. Die Kommission gibt aber auch zu, dass ein Verbot der Saccharose und damit die zwingende Anwendung der Traubenmostkonzentrate insgesamt zu einer Verteuerung der Produktion in der Größenordnung von 15-20 % der derzeitigen Gestehungskosten führen würde.

Deutschland und Österreich (unterstützt von vielen anderen Mitgliedstaaten) sprachen sich sehr vehement gegen das Verbot der Saccharose aus: Das grundlegende Ziel der Reform ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Weine; mit dem Saccharoseverbot werden die Weine aber deutlich teurer. Auch das von der Kommission verwendete Argument der Überschussproduktion kann nicht nachvollzogen werden, da Überschussproduktion vor allem in den Regionen auftritt, welche nicht mit Saccharose anreichern. Eher schon ist die gemessen an den Marktkosten stark überhöhte Beihilfe für die Anreicherung mit Traubenmostkonzentrat der Grund dafür, dass in vielen Regionen mehr produziert wird, als bei „marktkonformen“ Gestehungskosten möglich wäre. Ein weiteres Argument waren die bilateralen Abkommen der EU mit Drittländern, in denen die Praxis der Anreicherung mit Saccharose diesen Drittländern zugestanden wurde. Alles in allem: Das Verbot der Verwendung von Saccharose löst keinerlei Probleme am europäischen Weinmarkt, sondern schafft im Gegenteil zusätzliche neue Probleme.

Grundsätzlich unterstützt wurde die Kommission in ihrem Vorschlag des Verbotes der Saccharose durch Italien, Spanien und Griechenland (Frankreich – wo die Anreicherung mit Saccharose ja teilweise erlaubt ist - und Portugal haben keine Meinung geäußert, dort scheint noch heftig „hinter den Kulissen“ gerungen zu werden). Die genannten Länder sehen in der Verwendung von Saccharose quasi eine Produktverfälschung (da Rübenzucker dem Wein zugesetzt wird) und daher eine starke Wettbewerbsverzerrung in der Gemeinschaft. Aus italienischer Sicht wäre überhaupt die gesamte Überschussproblematik in der EU dann nicht gegeben, wenn Saccharose als Anreicherungsmittel verboten wäre.

Noch zeichnet sich kein Kompromiss in dieser hochpolitischen Frage ab; man kann jedenfalls davon ausgehen, dass die Frage des Saccharoseverbotes bis zur letzten Minute offen bleiben wird.

5. Absatzförderung, Konsumenteninformation und Umweltschutz

Im Vorfeld des Kommissionsvorschlages über die Reform der Weinmarktordnung wurde vielfach gefordert, dass zukünftig mehr Augenmerk (sprich Geld) auf Promotion und Vermarktung der europäischen Weine gelegt wird. Dementsprechend hat man sehr hohe Erwartungen in die diesbezüglichen Vorschläge der Kommission gesetzt – und wurde enttäuscht. Die Kommission verweist nämlich lediglich auf bereits bestehende horizontale Instrumente im Gemeinschaftsrecht, nämlich den allgemeinen Verordnungen zur Förderung des Absatzes in der Gemeinschaft und auf Drittlandsmärkten. Die Kommission merkte an, dass es aus ihrer Sicht keinen Sinn hat, zusätzliche Instrumente zur Förderung des Absatzes in der Weinmarktordnung einzurichten, da mit den bestehenden Einrichtungen sicherlich das Auslangen gefunden werden kann.

Praktisch alle weinproduzierenden Mitgliedstaaten zeigten sich darüber sehr enttäuscht, denn aus ihrer Sicht ist ein eigenes Instrument der Weinmarktordnung zur Förderung des Absatzes und der Verbraucherinformation unbedingt notwendig – noch dazu, wo doch zukünftig bei reduzierten Marktinterventionen ohnehin genug Budget für eine verstärkte Verbrauchs- und Absatzförderung zur Verfügung stehen würde. Andererseits gibt es mehrere Mitgliedstaaten (z.B. Schweden, Finnland und Dänemark), die sich grundsätzlich gegen Absatz- und Verbrauchsförderungsmaßnahmen aussprachen, egal unter welchem Titel. Aus Sicht dieser Länder ist es nicht akzeptabel, wenn Mittel aus öffentlichen Haushalten zur Förderung des Absatzes von alkoholischen Getränken verwendet werden.

Auch im Bereich Umweltschutz sieht der Reformvorschlag Neuerungen vor. Die Kommission verweist hier auf den in der allgemeinen Agrarpolitik bekannten Grundsatz der „Cross Compliance“ (dieser Grundsatz besagt, dass beim Erhalt von Direktzahlungen ein Mindestmaß an ökologischen und umweltschützenden Maßnahmen bzw. Auflagen akzeptiert werden muss). Konkret beabsichtigt die Kommission, zukünftig alle Maßnahmen im Rahmen der Weinmarktordnung (Marktintervention, Umstellung, Rodung) an die Einhaltung bestimmter ökologischer Mindestkriterien zu binden. Naturgemäß war die Stellungnahme aller weinproduzierenden Mitgliedstaaten sehr zurückhaltend, vor allem auch, weil die Kommission noch keine detaillierten Vorschläge dazu vorgelegt hatte. Nachteile wie die Erhöhung der Produktionskosten müssen dem Wettbewerbsvorteil der Produktion unter Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien gegenüber gestellt werden. Mehrere Länder – auch Österreich – betonten, bereits jetzt über sehr strenge ökologische Auflagen bei der Trauben- und Weinproduktion zu verfügen.

Wie geht's weiter?

Bleibt zum Schluss noch die Frage, wie es mit der Reform weiter geht. Die Landwirtschaftsminister haben ihre Beratungen über die grundsätzlichen Vorschläge der Kommission Ende Oktober im Rat von Luxemburg vorerst abgeschlossen. Gleichzeitig wurde die Kommission beauftragt, auf der Basis der stattgefundenen Beratungen nun einen konkreten Verordnungsvorschlag auszuarbeiten und diesen wieder dem Rat der Landwirtschaftsminister vorzulegen. Dies wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2007 (anvisiert ist April oder Mai) geschehen und auch wieder umfangreiche Beratungen in allen Gremien nach sich ziehen. Aller Voraussicht nach wird eine neue Weinmarktordnung mit dem Wirtschaftsjahr 2008/2009 – also ab dem 1. August 2008 – wirksam werden.

Autor:**OR DI Dr. Rudolf Schmid**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Abteilung III 8

1012 Wien, Stubenring 12

Rudolf.Schmid@lebensministerium.at